

Es ist durchaus nicht die Meinung gewesen, daß nur Diejenigen sollen zugelassen werden, welche ausschließlich in der Ausübung der Thierheilkunde ihren Unterhalt gehabt haben, sondern es ist damit nur gesagt, daß eine gewerbsmäßige Beschäftigung Statt gefunden, daß also die praktische Ausübung der Thierheilkunde mit zum Unterhalte gehört habe, im Gegensatz zu den Personen, die nur beiläufig einmal, nur zufällig einen Rath erteilt, oder ein Mittel verabreicht haben. Wollte man so weit gehen, würde man eine eminente Masse von Empirikern erhalten, denn es kommt ja häufig vor, daß irgend Jemand einmal für ein krankes Thier einen guten Rath gegeben hat, ohne sich eigentlich mit veterinärer Praxis irgend wie zu beschäftigen. Zu den Empirikern können aber nur Diejenigen Personen gerechnet werden, welche zeither gewerbsmäßig zu ihrem Unterhalte die Thierheilkunst ausgeübt haben. Der Gesetzentwurf enthält also durchaus keine zu große Beschränkung und ich kann daher auch in dieser Beziehung die vollständige Uebereinstimmung der geehrten Deputation mit der Ansicht der Regierung voraussetzen.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß noch Jemand bei diesem Paragraphen das Wort ergreifen wolle. Der Abg. Fahnauer hat sich noch zum Wort gemeldet.

Abg. Fahnauer: Meine Herren, ich kann mich allerdings mit diesen, von der Deputation vorgeschlagenen drei Jahren nicht ganz einverstanden erklären. Wie bei uns die Sache steht, haben wir es vorzugsweise mit der wendischen Bevölkerung zu thun. Diese würde nicht dulden, daß durch die Thierärzte die Empiriker sofort außer Thätigkeit geriethen, dies kann daher nur mit der Zeit geschehen, und man möge daher die Zeit ausdehnen oder irgend ein Auskunftsmittel ergreifen, was einigermaßen das ausgleichen würde. Denn sonst würde es kommen, daß diese Leute guten Rath nicht in Sachsen, sondern in Preußen holten, und die Puscherei wird bleiben. Man hat zu den Ärzten anfangs auch kein Vertrauen, auch die Thierärzte werden sich erst Vertrauen zu verschaffen suchen müssen. So lange sie aber noch nicht im Besitz dieses Vertrauens sind, so lange werden sie auch den Empirikern den Rang nicht ablaufen können. Dazu aber ist ein längerer Zeitraum nöthig, als der bestimmte von drei Jahren. Es steht hier in §. 20:

„Auf die Dauer der nächsten drei auf einander fol-

genden Jahre, vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, soll es denjenigen Personen, welche sich, ohne gelernte und geprüfte Thierärzte zu sein, durch die gewerbsmäßige Ausübung der Thierheilkunde (§. 1) ihren Unterhalt verschafft und sich damit bereits vor dem 1. Januar 1858 beschäftigt haben, nachgelassen bleiben, dieses Gewerbe in den §§. 27 und 28 angegebenen Grenzen fortzusetzen.“

Hier würde nun einzuschalten sein:

„Dergleichen Empiriker, welche das 50. Lebensjahr überschritten, bleibt die Ausübung der praktischen Thierheilkunde ohne Prüfung nachgelassen.“

Präsident Dr. Haase: Der Antrag lautet so:

„Dergleichen Empiriker, welche das 50. Lebensjahr überschritten, bleibt die Ausübung der praktischen Thierheilkunde ohne Prüfung nachgelassen.“

Wird dieser Antrag unterstützt? — Er ist nicht hinreichend unterstützt?

Wünscht sonst noch Jemand über §. 20 zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so werde ich anzunehmen haben, daß die Debatte über diesen Paragraphen geschlossen zu achten sei, und da auch der Herr Referent nicht das Schlusswort begehrt, so werde ich sofort zur Fragstellung übergehen. Nimmt die Kammer den ersten Satz des §. 20 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Nimmt die Kammer den zweiten Satz des §. 20, wie er im Entwurf vorliegt, jedoch mit der von der Deputation vorgeschlagenen Aenderung an, daß nach den Worten „ihres Verwaltungsbezirks“ eingeschaltet werde das Wort „zweimal“? — Einstimmig Ja.

Nimmt die Kammer in gedachter Weise §. 20 an? — Einstimmig Ja.

Ich schließe hiermit die öffentliche Sitzung, weil eine dringliche Angelegenheit vorliegt, welche in geheimer Sitzung berathen werden soll. Meine Herren! Ich ersuche Sie, sich morgen Vormittag 10 Uhr zur öffentlichen Sitzung wieder hier einzufinden. Wir werden mit der Berathung des heute vorgelegenen Decrets und Berichts fortfahren. Gestattet es dann die Zeit in nächster Sitzung, so werden wir noch den Bericht der zweiten Deputation über den Bauetat in Berathung nehmen. Die öffentliche Sitzung ist aufgehoben.

(Schluß der Sitzung 20 Minuten nach 12 Uhr.)